ORF ENTERPRISE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ORF NACHLESE

GÜLTIG AB: 01. 01. 2020

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN IN DER ORF NACHLESE (GÜLTIG AB: 01. 01. 2020)

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle entgeltlichen Aufträge zur Einschaltung von Anzeigen, Beilagen oder sonstigen angebotenen Specials (im Folgenden kurz „Anzeige“) in der ORF nachlese.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

a) Aufträge zur Schaltung von Anzeigen in der ORF nachlese werden von der ORF-Enterprise GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Verlag“) entgegengenommen. An den Verlag übermittelte Buchungswünsche werden seitens des Verlags umgehend bearbeitet und in Form eines firmenmäßig gezeichneten Angebots an den Auftraggeber übermittelt. Der Verlag behält sich jedoch vor, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen nach freiem Ermessen abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich der Verlag vor, Anzeigen insbesondere wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. Der Verlag wird in solchen Fällen die Gründe der Ablehnung dem Auftraggeber mitteilen.

b) Rechtsgrundlage für den Auftrag sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweils gültige Anzeigentarif und die schriftliche Auftragsbestätigung.

c) Aufträge werden innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung abgewickelt. Nicht terminisierte Aufträge gelten als für die laufende Ausgabe erteilt: das ist jene Ausgabe, für die der Anzeigenschluss gemäß des geltenden Anzeigentarifs als nächstes endet.

3. SONSTIGE LEISTUNGEN

a) Ein Konkurrenzausschluss kann nur auf derselben Seite oder für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden. Ein solcher Konkurrenzausschluss wird ab einer Anzeigenmindestgröße von 1/4 Seite nach Möglichkeit berücksichtigt, ist jedoch für den Verlag nicht bindend.

b) Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmte Nummern, bestimmte Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich (Fix-Platzierung) und nicht bloß unverbindlich festgelegt wurde. Für Fix-Platzierungen wird ein Platzierungszuschlag laut jeweils gültigem Anzeigentarif in Rechnung gestellt. Erscheint eine Anzeige in diesen Fällen an einer anderen Stelle, hat der Auftraggeber Anspruch auf Preisminderung, die mit der Höhe des Platzierungszuschlags begrenzt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punkt 8 lit c.

4. DRUCKUNTERLAGEN

a) Dem Auftraggeber obliegt die termingerechte und dem Verlag frei Haus zu liefernde Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Druckunterlagen und Beilagen aller Art. Im Falle des Verzugs gilt der Auftrag als storniert, es werden die Stornogebühren gemäß Punkt 6 verrechnet.

b) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers hergestellt, wobei der Auftraggeber die Kosten dafür trägt. Bei nicht fristgerechter Reklamation samt Rücksendung der Probeabzüge bis zum Anzeigenschluss laut Anzeigentarif gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

c) Druckunterlagen werden bis drei Monate nach Schaltung der Anzeige aufbewahrt. Danach ist der Verlag ermächtigt, die Druckunterlagen entweder dem Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzustellen oder diese auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

d) Satz- und Repro-Kosten sind kein Bestandteil des Anzeigentarifs und sind vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen. Kosten für erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigestellter Druckunterlagen sind einschließlich der Abgeltung sämtlicher Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte vom Auftraggeber zu tragen.

e) Der Verlag übernimmt keine Haftung für die zur Verfügung gestellten Daten jeglicher Art.

5. INHALT UND DURCHFÜHRUNG

a) Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden vom Verlag als solche gekennzeichnet (§ 26 Mediengesetz).

b) Sofern der Auftraggeber § 3a Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. den dazu ergangenen Richtlinien unterliegt, wird der Verlag eine Kennzeichnung der in Auftrag gegebenen Anzeige mit den Worten „entgeltliche Einschaltung“ oder „bezahlte Anzeige“ mitveröffentlichen. Der Auftraggeber hat eine solche Kennzeichnung deutlich sichtbar zu integrieren. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung hinsichtlich der Bekanntgabepflichten und inhaltlichen Anforderungen des MedKF-TG und hat den Verlag von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Schaltung gegenüber dem Verlag geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu halten.

c) Der Inhalt von Specials, wie insbesondere von Beilagen, Beiklebern oder Beiheftern, darf sich nur auf den eigenen Geschäftsbereich des Auftraggebers beziehen und darf keine Werbung Dritter enthalten.

d) Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für Inhalt, Form und rechtliche Zulässigkeit der Anzeigen; dies schließt insbesondere den Erwerb aller urheber-, leistungsschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen zur Vervielfältigung und Verbreitung ein. Der Verlag ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Anzeigen zu überprüfen. Der Verlag behält sich jedoch das Recht vor, vorgelegte Anzeigen auf Verwendbarkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Wenn eine Anzeige unbrauchbar ist oder eine Schaltung aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann, wird der Verlag den Auftraggeber unter Nennung der Gründe benachrichtigen (siehe Punkt 2 lit a). Der Auftraggeber erklärt, den Verlag von allen Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der Schaltung der Anzeige gegenüber dem Verlag geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten. Dies schließt insbesondere auch Rechtskosten und alle sonstigen Kosten und Nachteile ein, wie beispielsweise Entgegnungen, Beschlagnahmen, Gegendarstellungen, Urteilsveröffentlichungen und Mitteilungen nach dem Mediengesetz.

e) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm beauftragten Anzeigen, insbesondere hinsichtlich deren Inhalt, Gestaltung und Mitwirkenden, im Einklang mit Regeln, die diese Mitwirkenden gegenüber Sport- oder auch sonstigen Verbänden und Einrichtungen, dem ÖOC oder IOC oder ähnlichen Einrichtungen zu beachten haben, stehen. Den Verlag trifft diesbezüglich keine Prüfungspflicht und keine Haftung.

f) Der Verlag kann sich vor Auftragsausführung ein Muster und den Inhalt der Anzeige im PDF-Format vorlegen lassen.

g) Die Erfüllung der technischen Vorgaben laut Anzeigentarif ist bindend. Bei Abweichungen kann es zu Mehrkosten kommen, die in den Preisen laut jeweils gültigem Anzeigentarif nicht inkludiert sind und daher zusätzlich verrechnet werden müssen.

h) Ein Auflagenrückgang ist nur von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe in der Auftragsbestätigung zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt vom Auftrag zurückzutreten oder eine anteilsmäßige Preisminderung zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6. ÄNDERUNGEN BZW. WIDERRUF DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER

a) Änderungen des Auftrags sind bis zum jeweiligen Anzeigenschluss möglich. Spätere Änderungen können aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Im Falle der Stornierung eines Auftrages wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt und zwar

- bis zum Anzeigenschluss 5 %,
- zwischen Anzeigenschluss und Druckunterlagenschluss 50 %,
- ab Druckunterlagenschluss 100 % des Anzeigentarifs (ohne Abzug von Rabatten = Auftragsbruttosumme) zuzüglich Steuern und Abgaben in gesetzlicher Höhe.

b) Bei Stornierung von Specials wird – abhängig von deren Art und Tarifhöhe sowie der bis zum Zeitpunkt der Stornierung aufgelaufenen Kosten – ein Betrag von mindestens 25 %, jedoch höchstens 100 % des Anzeigentarifs zuzüglich Steuern und Abgaben in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

7. ÄNDERUNGEN BZW. WIDERRUF DES AUFTRAGS DURCH DEN VERLAG

a) Der Verlag ist verpflichtet, die mit dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Annahme des Auftrags vereinbarten Schaltungen von Anzeigen einzuhalten, außer in Fällen höherer Gewalt, einer betrieblichen Zwangslage oder bei Anlässen besonderer Aktualität, die eine Änderung der vorgesehenen Ausgabe aus dem erwähnten Anlass erforderlich machen. In solchen Fällen werden die Anzeigen einvernehmlich nachgeholt oder der für die entfallene Anzeige bezahlte Betrag inklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer wird gutgeschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verlag die genannten Beträge über Verlangen auch rückerstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

b) Der Verlag behält sich weiters die Möglichkeit vor, bei Änderungen oder Verschiebungen von Ausgaben von Aufträgen zurückzutreten. Der Verlag wird seinen Rücktritt vor dem geplanten Erscheinen der Ausgabe schriftlich bekanntgeben. Der Verlag wird sich bemühen, nach Möglichkeit jenen Auftraggebern, die vom Ausfall einer Ausgabe auf Grund einer Änderung oder Verschiebung betroffen sind, Angebote für eventuell zeitnah geplante Ausgaben zu legen. Im Falle des Rücktritts auf Grund von Änderungen oder Verschiebungen werden bereits bezahlte Beträge inklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer gutgeschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verlag die genannten Beträge über Verlangen auch rückerstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

8. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

a) Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige auf Basis von einwandfrei beigestellten Druckunterlagen. Farbabweichungen gegenüber dem Original muss sich der Verlag aus drucktechnischen Gründen vorbehalten. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Preisminderung oder eine Ersatzanzeige, wenn durch Fehler des Verlags der Sinn der Anzeige entscheidend verändert wurde oder die Erfolgsaussichten wesentlich in Frage gestellt sind. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Punkt 8 lit c. Ungeeignete Druckunterlagen – die technischen Vorgaben sind dem Anzeigentarif zu entnehmen – werden dem Auftraggeber unverzüglich auf dessen Kosten zurückgesandt.

b) Der Verlag haftet nicht für Übertragungsfehler.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Schaltung der Anzeige auf Übereinstimmung mit dem Auftrag zu prüfen und Reklamationen innerhalb von 8 Tagen ab Erscheinen schriftlich anzubringen. Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz, einer sonstigen Leistungsstörung oder einer aliud-Leistung, aus späteren Reklamationen sind ausgeschlossen. Überdies ist die Haftung des Verlags, außer in Fällen des Vorsatzes, ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung des Verlags für Schäden des Auftraggebers ist jedenfalls mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage anteilsmäßigen Tarifentgelt absolut begrenzt.

9. TARIFE, ABGABEN UND STEUERN

a) Die Anzeigentarife exklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe werden jeweils nach dem neuesten Stand bekannt gegeben. Auch für laufende Aufträge findet der neue Anzeigentarif mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens Anwendung. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall die Möglichkeit des Rücktritts binnen 14 Tagen ab Veröffentlichung des neuen Tarifs auf http://enterprise.ORF.at zu. Es obliegt dem Auftraggeber, sich über den jeweils gültigen Anzeigentarif und die Höhe der anfallenden Abgaben (insbesondere Werbeabgabe und USt) vor Buchung der Anzeige zu informieren.

b) Sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung des Auftrags anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Auftraggeber zu zahlen. Dieser ist auch für die Anzeige/Meldung, Abfuhr und Zahlung allfälliger Gebühren gemäß Gebührengesetz zuständig und wird den Verlag diesbezüglich schadlos halten. Insbesondere die Werbeabgabe und die Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem Verlag gleichzeitig mit dem Anzeigentarif zu bezahlen. Der Verlag ist jedenfalls berechtigt, die Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor ihrer Abfuhr an das Finanzamt einzuziehen. Auch die zu einem späteren Zeitpunkt durch Abgabenbescheid vorgeschriebene Werbeabgabe oder Umsatzsteuer ist bei Fälligstellung durch den Verlag (in Form einer Rechnung) diesem gegen nachträgliche Verrechnung zu akontieren.

c) Die Umsatzsteuer kommt insbesondere zu sämtlichen an den Verlag zu erbringenden Gegenleistungen (Anzeigentarife, Aufwands- und Kostenersätze, Werbeabgaben etc.) noch hinzu; sie ist zum selben Zeitpunkt fällig. Gleichermaßen sind dem Verlag allfällige Nebenansprüche bezüglich Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer ungeachtet des Grundes ihrer Entstehung zu ersetzen.

d) Soweit der Verlag als gesetzlicher Schuldner der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer Administrativverfahren bzw. Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts oder europäischen Instanzen (des Europarats oder der EU) im Interesse der Auftraggeber führt, ist er berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen Aufwand einschließlich Zinsen dem Auftraggeber anteilig (gemessen am Verhältnis der Auftragswerte abzüglich Rabatte der betroffenen Auftraggeber) nach Feststehen des Aufwandes in Rechnung zu stellen. Die vorstehenden Regelungen dieses Punktes und sonstige, die Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer betreffenden Regelungen dieser AGB gelten sinngemäß für der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer vergleichbaren Abgaben, die außerhalb Österreichs erhoben werden.

e) Soweit eine Überwälzung, Erklärung und Abfuhr der Werbeabgabe in Übereinstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Werbeabgabegesetzes 2000 erfolgt, bewirkt eine solche Vorgangsweise keine (schlüssige) Änderung der Bezug habenden Bestimmungen dieser AGB.

f) Der Auftraggeber bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des österreichischen UStG ist, seinen steuerlichen Sitz an der im Auftrag angeführten Adresse hat und dort sein Unternehmen betreibt. Er bestätigt im Falle eines ausländischen Sitzes zudem, dass die Leistungen ihm mit dem angeführten Sitz zuzurechnen sind und er in Österreich keine Betriebstätte hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Nachfrage eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass er als Unternehmer im Sinne des öUStG gilt. Bei Aufnahme erstmaliger Geschäftsbeziehungen mit einem Vertragspartner eines EU-Mitgliedstaates wird dieser dem Verlag seine UID Nummer in der Form nachweisen, dass er eine Kopie

des gültigen UID Bescheides übermittelt. Sollte sich sein Umsatzsteuerstatus sowie die UID Nummer ändern, wird der Vertragspartner den Verlag unverzüglich darüber informieren.

10. ZAHLUNG

a) Zahlungen einschließlich Werbeabgabe und Umsatzsteuer sind nach erfolgter Rechnungslegung, spätestens mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen ab Rechnungsdatum (einlangend auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto des Verlags), fällig. Hinsichtlich einer durch Abgabenbescheid vorgeschriebenen Werbeabgabe oder Umsatzsteuer einschließlich Nebenansprüchen gilt als vereinbart, dass der Ersatzanspruch des Verlags gegenüber dem Auftraggeber erst mit Rechtskraft des (im Falle erfolgter Aufhebung durch einen Gerichtshof öffentlichen Rechts zeitlich letzten) Abgabenbescheides entsteht. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Auftraggeber aus dem Ausland wird auf die Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes verwiesen.

b) Bei Auftragserteilung an Neukunden/-agenturen sowie bei bestehenden oder zu erwartenden Zahlungsschwierigkeiten kann der Verlag Zahlung vor Erfüllung des Auftrags verlangen. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgerecht, gilt der Auftrag als storniert. Zusätzlich zu den Rechtsfolgen des Punktes 6 ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, dem Verlag jeglichen daraus entstandenen Einnahmenentgang zu ersetzen. Unter Neukunden/-agenturen sind Auftraggeber zu verstehen, die in den vergangenen 36 Monaten keine Buchungen in der ORF nachlese vorgenommen haben. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug ist der Verlag berechtigt, die Schaltung aller weiteren Anzeigen des Auftraggebers einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Mahnspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Forderungen des Verlags Gegenforderungen entgegenzuhalten (Kompensationsausschluss), es sei denn, diese wurden vom Verlag zuvor schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

d) Die im Anzeigentarif bezeichneten Nachlässe werden nur für innerhalb von 12 Monaten erscheinende Anzeigen ab dem Erscheinen der ersten Anzeige gewährt. Bei zu hoher Nachlassgewährung erfolgt nach Ablauf der 12-Monatsfrist eine Nachfakturierung, wobei für den fehlenden Betrag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet werden.

e) Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Rechnung anerkannt.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige, die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien vereinbart.

b) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die der in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Der Verlag und der Auftraggeber verpflichten sich zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was sie nach Sinn und Zweck des Auftrags bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

c) Änderungen oder Ergänzungen eines erteilten Auftrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

d) Die Geschäftsbedingungen für die ORF nachlese gelten bis auf Widerruf durch den Verlag. Der Auftraggeber anerkennt deren Geltung jedenfalls durch die Ermöglichung der Durchführung des Auftrags seitens des Verlags, indem er insbesondere die in den Punkten 4 (Druckunterlagen) und 5 (Inhalt und Durchführung) geregelten Vorleistungen seinerseits erbringt.

e) Der Verlag behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Im Falle einer solchen Änderung sind auch für Aufträge, die im Zeitpunkt der Änderung erteilt aber nicht (komplett) abgewickelt sind, die jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Ausgabe geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB finden Sie immer auf der Homepage der ORF-Enterprise unter enterprise.ORF.at.